

Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 gemäß § 41 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 19 Absatz 7 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), die Neufassung der Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 15.12.2014 (Verköndungsblatt Nr. 25/2014), zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 28.06.2016 (Verköndungsblatt Nr. 37/2016) beschlossen. (Verköndungsblatt Nr. 171/2026/, veröffentlicht am 09.07.2026)

Inhaltsübersicht:

§ 1	Immatrikulation	1
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	3
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation	4
§ 4	Versagung der Immatrikulation	5
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	5
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund	6
§ 7	Rückmeldung	7
§ 8	Beurlaubung	7
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	8
§ 10	Gasthörer*innen	8
§ 11	Austauschstudierende	9
§ 12	Frühstudierende	9
§ 13	Elektronische Studierendenverwaltung	10
§ 14	Mitwirkungspflichten	10
§ 15	Inkrafttreten	10

§ 1 Immatrikulation

(1) ¹Bewerber*innen werden auf ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Hochschule Emden/Leer mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. ⁴Die im Anschluss zur Verfügung gestellte analoge CampusCard dient als Studierendenausweis und wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. ⁵Die CampusCard kann, soweit nach technischem Stand an der Hochschule Emden/Leer möglich, auch digital zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die*der Bewerber*in

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,

2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang, sofern sie*er so einen gewählt hat, zugelassen worden ist,
3. ggf. darüber hinaus die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,
4. die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte nachweist,
5. eine elektronische Meldung von einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung hiervon beantragt hat, und dass diese Meldung bei der Hochschule eingegangen ist.

²Bei Bewerber*innen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerber*innen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache entsprechend der jeweils aktuellen Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz (KMK) über deutsche Sprachprüfungen für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) erbringen.

(3) ¹Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die*der Bewerber*in nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
4. die*der Bewerber*in aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
5. die*der Bewerber*in lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
6. der*dem Bewerber*in gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.
7. die*der Bewerber*in als Austauschstudierender immatrikuliert wird.

²Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn:

1. Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Masterstudiengang eingeschrieben werden,
2. für einen Studiengang einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung nachgeholt werden müssen.

(4) ¹War die*der Bewerber*in an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in einem identischen Studiengang mit gleichem Abschlussziel eingeschrieben, wird die*der Bewerber*in unabhängig von der Zahl der dort erbrachten Prüfungsleistungen automatisch in das fortlaufend nächste Fachsemester eingeschrieben (sofern keine Zulassungsbeschränkung für das betreffende höhere Fachsemester besteht). ²In allen anderen Fällen wird durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der bislang erbrachten Prüfungsleistungen entschieden, ob und ggf. in welches Fachsemester die Einstufung erfolgt.

(5) ¹Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die*der Bewerber*in für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie*er die Voraussetzungen erfüllt, die in der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt sind.

(6) ¹Der Hochschule sind Änderungen des Namens oder des Geschlechts unter Vorlage von amtlichen Bescheinigungen unverzüglich anzuzeigen. ²Anschriftenänderungen sind von den Studierenden zeitnah und eigenständig im Portal der Hochschule vorzunehmen. ³Der Verlust der CampusCard ist ebenfalls unverzüglich im Immatrikulations- und Prüfungsamt anzuzeigen.

⁴Die Ersatzausfertigung der CampusCard ist kostenfrei bei

- Namensänderung,
- elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
- Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
- in besonders begründeten Härtefällen.

⁵In allen anderen Fällen wie

- Verlust,
- Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
- Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch

wird eine Gebühr gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 15. März zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist der*dem Bewerber*in eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind zwei Bewerbungen gemäß § 20 Absatz 4 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung an der Hochschule möglich. ²In zulassungsfreien Studiengängen sind Mehrfachbewerbungen möglich.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist ausschließlich auf elektronischem Weg über das bereitgestellte ecampus-Portal der Hochschule zu stellen. Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ²Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit(en), gewünschter Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die*der Bewerber*in bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert oder beurlaubt ist oder gewesen ist,
4. alle eventuell ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag, etc.) mit entsprechenden Unterlagen.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind im ecampus-Portal folgende Nachweise als PDF-Dokument hochzuladen:

1. ein Nachweis zur Identifikation wie zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde (Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollten von der*dem Bewerber*in

Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer

auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Kopie wird unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist),

2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bzw. in einer von einer*inem vereidigten Gerichtsdolmetscher*in/-übersetzer*in gefertigten Übersetzung,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 Abs. 6 NHG vorgeschrieben ist.
4. Der Fachbereich kann die Zulassung zum Studiengang zusätzlich vom Nachweis besonderer Sprachkenntnisse abhängig machen. Im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit dürfen nur solche Kenntnisse vorausgesetzt werden, deren Vorliegen für das Erreichen des Studienziels unabdingbar ist. Die geforderten Nachweise über Sprachkenntnisse sind vom Fachbereich in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzugeben und mit dem Zulassungsschreiben anzufordern.
5. bei Hochschulwechsel die Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul- und Abschlussprüfungen,
6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Prüfungskommission,
7. ein Lichtbild; dieses wird für die Erstellung der CampusCard genutzt sowie für die Dauer der Immatrikulation im Campusmanagement der Hochschule digital hinterlegt,
8. sofern der*die Bewerber*in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Einverständniserklärung der*des gesetzlichen Vertreters und/oder der gesetzlichen Vertreter*in.

(5) Die Vorschriften über die Immatrikulation gelten für einen Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule entsprechend.

(6) ¹Die Hochschule behält sich vor, sich zusätzlich zu den hochgeladenen Dokumenten Originaldokumente, amtlich beglaubigte oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen. ²Wird dies durch die*den Bewerber*in verweigert, ist der Immatrikulationsantrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) beantragen. ²Die Immatrikulation ist auf Antrag der Studierenden zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12 a Grundgesetz nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge und Entgelte, die im Rahmen der Einschreibung/Rückmeldung erfolgt sind, ist nur auf Antrag möglich. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens einen Monat nach offiziellem Vorlesungsbeginn zu stellen. Sollte auf dem Antrag keine Bankverbindung angegeben sein oder sollte die Rückerstattung von Amts wegen erfolgen, so erfolgt die Überweisung des Betrages auf die letzte der Hochschule bekannten Bankverbindung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Ausgeschlossen hiervon sind Studiengebühren von Weiterbildungsstudiengängen. Hierfür gelten die besonderen Bestimmungen des § 2 der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden/Leer.

(3) Mit dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation ist die CampusCard im Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen bzw. wird seitens der Hochschule gesperrt.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die*der Bewerber*in

1. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. nicht nachweist, dass sie*er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte entrichtet hat,
3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht der über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
4. in dem gewählten Studiengang eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
5. in dem gewählten Studiengang das Studium bereits erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits erworben wurde.

(2) Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn die*der Hochschulzugangsberechtigte

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studierende sind auf Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) ¹Die CampusCard ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen bzw. wird seitens der Hochschule gesperrt.

(3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. ³Die*der Studierende erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung.

(4) ¹Wird die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) beantragt oder wird vor diesen Terminen festgestellt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten. ²Wird gegen den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Widerspruch eingelegt, entfällt eine Erstattung nach Satz 1.

(5) Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die*der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
3. eine Abschlussprüfung bestanden und die*der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist; das Erlöschen des Zulassungsbescheides steht der Rücknahme gleich,
4. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben,
5. sie sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmelden oder fällige Abgaben und Entgelte nach diesem Gesetz nicht zahlen. ²In diesem Fall sind die Betroffenen kraft Gesetzes nach Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert,
6. der Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach elektronischer Aufforderung unter Fristsetzung kein entsprechender Nachweis eingegangen ist,
7. die für den Zugang zum Masterstudium erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist erbracht wurden und die*der Studierende dies zu vertreten hat und die*der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
8. nach Schließung eines Studienganges dieser ausgelaufen ist und gemäß Ordnung keine Prüfungen mehr angeboten werden.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten,
2. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) ¹Vor einer Exmatrikulation ist der*dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. ²Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 (Ziffer 1, 6 und 7) und 2 ist der*dem Studierenden mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. ³Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

§ 7 Rückmeldung

(1) ¹Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die das Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Sommersemester in der Zeit vom 01. bis 31. Januar des Folgejahres und für das Wintersemester in der Zeit vom 01. bis 30. Juni zurückzumelden. ² Dies gilt auch für Beurlaubte und Studierende, die sich im Praxissemester oder im Auslandssemester befinden.

(2) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn der im e-campus-Portal angegebene Rückmeldebetrag in voller Höhe auf dem Konto der Hochschule eingegangen ist und die aktualisierte Immatrikulationsbescheinigung im e-campus-Portal bereitgestellt wurde.

(3) Studierende, die sich nicht ordnungsgemäß rückgemeldet haben, sind mit dem Hinweis auf eine drohende Exmatrikulation und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist anzumahnen.

(4) ¹Bei Fristversäumnis wird für eine von der Hochschule noch angenommene verspätete Rückmeldung eine Gebühr gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. ²Die Gebühr ist auf das für die Rückmeldung vorgesehene Konto der Hochschule einzuzahlen.

(5) Anträge auf Erlass der Beiträge sowie der Gebühren und Entgelte nach NHG sind längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters (§ 14 Abs. 2 S. 4 NHG) zu stellen.

(6) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die für die Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Angaben für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni nachzuweisen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis zum 31. August für die Rückmeldung zum Wintersemester bzw. bis zum 28./29. Februar für die Rückmeldung zum Sommersemester verlängert werden.

§ 8 Beurlaubung

(1) ¹Studierende sind auf Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12 a GG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist der Bescheid über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) ¹Studierende können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ³Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁴Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind z. B.:

1. gesundheitliche Gründe der/des Studierenden,
2. Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Studienaufenthalt im Ausland, soweit nicht Bestandteil des Studiums,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.

(5) ¹Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. ²Ausgenommen hiervon ist Absatz 8. ³Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen, die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. ⁴Der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 11 sowie die Langzeitstudiengebühr nach § 13 NHG werden nicht erhoben. ⁵Beurlaubte Studierende, die ein Auslandsstudium nachweisen, werden auf Antrag von der Beitragszahlung des Studentenerwerks für dieses Semester befreit.

(6) ¹Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. ²Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester nach Absatz 2 Satz 2 aus anderen Gründen.

(7) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(8) ¹Urlaubssemester entbinden von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholung von Prüfungen. ²Studierende, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind, können auf Antrag an die Prüfungskommission an Wiederholungsprüfungen teilnehmen.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). ²Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die an dieser Hochschule bereits für einen Studiengang immatrikuliert sind und die für einen weiteren Studiengang an dieser Hochschule eingeschrieben werden wollen.

(2) ¹Studierende, die an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Masterstudiengang auflösend bedingt eingeschrieben werden. ²Das Nähere zu der auflösend bedingten Einschreibung ist in einer Ordnung für diesen Masterstudiengang zu regeln.

§ 10 Gasthörer*innen

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörer*innen nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG aufgenommen werden. ²Der Gesamtumfang sollte pro Semester in der Regel nicht mehr als acht

Semesterwochenstunden betragen. ³Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer*in werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule erhoben.

(2) ¹Studierende anderer Hochschulen sind auf Antrag als Gasthörer*innen aufzunehmen, sofern nicht der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis bestimmter erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Gasthörer*innen sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung.

(4) ¹Gasthörer*innen sind berechtigt, Leistungsnachweise und Prüfungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung abgenommen werden, zu erbringen. ²Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. ³Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde.

(5) Die im Rahmen einer Gasthörerschaft an der Hochschule Emden/Leer erbrachten Leistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang werden auf Antrag auf entsprechende Leistungen von der Prüfungskommission anerkannt.

(6) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörer*in ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist (15.03. für das SS/30.09. für das WS) zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit dem Fachbereich entschieden.

(7) ¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden von den Gasthörer*innen je Semester eine Gebühr erhoben. ²Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden Gebühren pro Prüfung erhoben. ³Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Austauschstudierende

(1) ¹Studierende von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (Austauschstudierende), werden nach Maßgabe der im Rahmen des Austausches frei werdenden Studienplätze für ein entsprechendes höheres Fachsemester befristet eingeschrieben. ²Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation an der Partnerhochschule als erbracht.

(2) ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 11 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Einschreibfristen befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester nicht übersteigen. ³Eine nachträgliche Immatrikulation ist nur bis zum Ende der Rückmeldefrist (31.01. für das Sommersemester/30.06. für das Wintersemester) für das kommende Semester möglich.

§ 12 Frühstudierende

(1) ¹Schüler*innen, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Sie werden abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung nicht Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 13 Elektronische Studierendenverwaltung

Die Hochschule verarbeitet die zum Zwecke der Einschreibung und Prüfungsverwaltung erforderlichen persönlichen und studienbezogenen Daten nach § 2 Abs. 3 und 4 in einem elektronischen Campusmanagementsystem. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einschließlich des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) bezüglich der Aufbewahrungsfristen. Personenbezogene Daten von Bewerber*innen, die nicht eingeschrieben oder zum Studium zugelassen werden, werden mit Beendigung des Bewerbungsverfahrens gelöscht.

§ 14 Mitwirkungspflichten

¹Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung die Online-Zugänge zum e-campus-Portal. ²Sie sind verpflichtet, regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im e-campus-Portal zu überprüfen. ³Ebenso sind die im e-campus-Portal gespeicherten Daten regelmäßig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. ⁴Übertragungsfehler und sonstige Fehler sind unverzüglich gegenüber dem Immatrikulations- und Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Die elektronische Kommunikation zwischen der Hochschule und den Studierenden erfolgt über die durch die Hochschule vergebene E-Mail-Adresse. ⁶Über diese E-Mail-Adresse werden Studierende in der Regel über das Vorliegen neuer Nachrichten im Hochschulportal informiert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.